

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

nachrichtlich:
Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5605

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

24.11.2025

**Nachträgliche Beantwortung einzelner Fragen aus der vergangenen Sitzung des
Finanzausschusses vom 20. November 2025 zu TOP 1 „Beratung der
Nachschiebeliste“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezüglich der im Rahmen der 116. Sitzung des Finanzausschusses am 20. November 2025 unter TOP 1 im Zuge der Beratung der Nachschiebeliste der Landesregierung an mich gerichteten Frage reiche ich Ihnen hiermit die folgenden Antworten nach:

1. Wie erfolgt die künftige Handhabung von LukifG Mitteln bei der Haushaltsgenehmigung (Sicherstellung, dass Investitionen, die perspektivisch daraus finanziert werden, nicht gestrichen werden bzw. anders behandelt werden.)?

Antwort:

Aus dem Sondervermögen Bund „Infrastruktur und Klimaneutralität“ geförderte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgenehmigungsverfahren durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) – wie gewohnt – mit einem besonderen Augenmaß einbezogen. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat hierauf auch in der alljährlich durchgeführten Tagung der Kommunalaufsichtsbehörden Mitte November dieses Jahres gesondert hingewiesen, um ein gleichmäßiges Vorgehen im Land für alle Kommunen zu gewährleisten. Gesehen werden muss, dass der Bedarf einer kommunalen Kreditfinanzierung der jeweiligen investiven Maßnahme durch die Förderung aus dem Sondervermögen sinkt. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Genehmigungsentscheidungen durch die zuständige KAB ohnehin tendenziell erleichtert.

2. Die Erstattung der Betriebskosten im Zuge der Ganztagsbetreuung werden nach der Vereinbarung mit den KLV nachlaufend erstattet (also für das 1. HJ des Schuljahres 2026/2027 erst in 2027), sodass die Kommunen in die Vorfinanzierung eintreten. Wie wird das haushaltrechtlich / bilanziell abgebildet bzw. gibt es aufgrund dieser Sondersituation die Notwendigkeit, etwas anders zu handhaben?

Antwort:

Nach dem im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 15. Juli 2025 vereinbarten Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztag zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung sind die Daten für das vorangegangene Schulhalbjahr bis zum 15. März und zum 15. Oktober durch den jeweiligen Schulträger über ein digital gestütztes Verfahren auf einer Online-Plattform zu melden. Zum Zeitpunkt der Meldung sind die Ansprüche haushaltrechtlich als Forderung des jeweiligen Schulträgers ggü. dem Land zu behandeln. Dieses entspricht der Behandlung im Rahmen einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch für zahlreiche andere Aufgabenbereiche. Vor diesem

Hintergrund werden zukünftige Jahresergebnisse kaum beeinflusst, da es sich zwar um einen nachlaufenden jedoch wiederkehrenden Posten handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sönke E. Schulz